

UNIONSRECHTLICHES AUFENTHALTSRECHT VON EWR-BÜRGERN UND SCHWEIZERN SOWIE VON FAMILIENANGEHÖRIGEN VON UNIONSRECHTLICH AUFENTHALTSBERECHTIGTEN EWR-BÜRGERN UND SCHWEIZERN, DIE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE SIND

Aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger und Schweizer unionsrechtlich zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind oder
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, oder
3. eine Ausbildung bei einer Schule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und ihre Familienangehörigen über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen und ausreichende Existenzmittel verfügen.

EWR-Bürger und Schweizer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, müssen dies – innerhalb von vier Monaten nach Einreise – der Niederlassungsbehörde (Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) anzeigen.

EWR-Bürger und Schweizer, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 und 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt.

Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern und Schweizern, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern und Schweizern sind

EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR Bürgern sind, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

- Ehegatte oder eingetragener Partner sind, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen Unterhalt tatsächlich gewährt wird, oder
- Lebenspartner sind, der das Bestehen einer dauerhaften Beziehung nachweist oder
- Sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben, die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und Unterhalt bezogen haben oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege zwingend erforderlich machen.

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, haben, wenn sie länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhältig sind, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Behörde eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Nähere Informationen – z.B. welche Dokumente vorzulegen sind - erhalten Sie von der zuständigen Niederlassungsbehörde (BH Landeck) oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter www.bmi.gv.at